GASTROSOCIAL

Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter

Auszug aus dem Reglement, Art. 9.5 Aufgeschobene Pensionierung

1 Auf Verlangen des Versicherten kann die Pensionierung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, weitergeführt werden. Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der Gastrosocial Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorliegen.

2 Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2 %.

3 Die versicherte Person darf höchsten den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin versicherten Lohn im Verhältnis zum vorher versicherten Lohn entspricht.

4 Die Pflicht zur Entrichtung der Sparbeiträge gemäss Art. 15 Reglement bleibt weiterhin bestehen.

5 Es besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. Wird der Versicherte (ganz oder teilweise) arbeitsunfähig, wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, die gesamte Altersleistung fällig.

Im Todesfall berechnen sich die Partnerrente (Art. 11.3.1 Reglement) sowie die Waisenrente (Art. 11.6 Reglement) auf der Basis der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Höhe der Renten ist im Vorsorgeplan definiert.

Anmeldung zur Weiterversicherung

AHV-Nummer:

Name, Vorname:

Strasse, Nummer:

PLZ, Ort:

Datum der ordentlichen Pensionierung:

Datum der voraussichtlichen Pensionierung:

Abrechnungsnummer:

Name des Arbeitgebers:

Ort und Datum **Unterschrift des Arbeitgebers**

Ort und Datum **Unterschrift des Arbeitnehmers**

Speichern Drucken

FOR | 0044-dt | 1018 | ISO 9001 | GoodPriv@cy

GastroSocial | Pensionskasse | Caisse de pension | Cassa pensione
Buchserstrasse 1 | Postfach 2304 | 5001 Aarau | T 062 837 71 71 | F 062 837 72 97
info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch
Institution GastroSuisse